



Einwohnergemeinde Belp

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Parkplatzbewirtschaftung	2
Art. 3	Parkkarten	3
Art. 4	Gebührenrahmen	3
Art. 5	Gebührenverwendung	3
Art. 6	Ausführungsbestimmungen und Vollzug	3
Art. 7	Inkrafttreten	3

Die Einwohnergemeinde Belp erlässt, gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr, Artikel 24 der kantonalen Strassensignalisationsverordnung und Artikel 35 der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2003 / 11. Dezember 2003, folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE

Zweck

Art. 1

¹ Das Reglement bezweckt:

- a) Die Verfügbarkeit der Parkplätze durch eine geordnete Parkierung (Einschränkung der Fremd- und Langzeitparkierung) zu verbessern.
- b) Einen Beitrag zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung durch Umlagerung vom privaten auf den öffentlichen Verkehr zu leisten.
- c) Die Sicherung ausreichender Kurz- und Langzeitparkplätze.
- d) Die Strassen und Quartiere vom Autoverkehr zu entlasten.

² Zu diesem Zweck kann das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

³ Als öffentliche Parkplätze gelten die Abstell- und Parkplätze im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, namentlich solche

- a) auf öffentlichen Strassen und Plätzen;
- b) in Parkhäusern und Park+Ride-Anlagen;
- c) bei Liegenschaften der Gemeinde mit öffentlicher Nutzung.

⁴ Private Parkplätze können durch Vereinbarung mit der Gemeinde diesem Reglement unterstellt werden. Sie sind dadurch den öffentlichen Parkplätzen gleichgestellt.

Parkplatz- bewirtschaftung

Art. 2

¹ Öffentliche Parkplätze können in Kurz- und Langzeitparkplätze unterteilt und mittels blauer Zonen, Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlicher geeigneter Mittel bewirtschaftet werden.

² Parkplätze bei Gemeindeliegenschaften mit öffentlicher Nutzung können der Gebührenpflicht unterstellt werden (namentlich bei Verwaltungsgebäuden, Schulen, Sport- und Freizeitanlagen usw.).

³ Bei privaten Parkplätzen, die gemäss Artikel 1 Absatz 4 der Bewirtschaftung durch die Gemeinde unterstellt werden (blaue Zone, Parkuhren oder Ticketautomaten), erfolgt die Kontrolle durch die Gemeinde. Bei Bewirtschaftung mit blauer Zone wird den Eigentümerinnen und Eigentümern keine Entschädigung vergütet. Bei Ticketautomaten und Parkuhren kann die Beteiligung an Kosten und Einnahmen in der Vereinbarung zwischen Gemeinde und den Parkplatzeigentümerinnen und -eigentümern festgelegt werden.

Parkkarten	<p>Art. 3</p> <p>¹ In begründeten Fällen kann mit der Abgabe von gebührenpflichtigen Parkkarten das zeitlich unbeschränkte Parkieren von leichten Motorwagen ermöglicht werden.</p> <p>² Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.</p>
Gebührenrahmen	<p>Art. 4</p> <p>¹ Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Gebührenansätze für Parkuhren und Ticketautomaten betragen Fr. 0.50 bis Fr. 3.00 pro Stunde. Die ersten zwei Stunden können gebührenfrei bestimmt werden.b) Die Gebühren für Langzeitparkplätze betragen zwischen Fr. 5.00 und Fr. 15.00 pro Tag.c) Die Gebühren für fest vermietete Park+Ride-Parkplätze betragen zwischen Fr. 50.00 und Fr. 80.00 pro Monat und maximal Fr. 960.00 pro Jahr.d) Parkkarten können unentgeltlich abgegeben werden. Die Voraussetzungen werden in der Verordnung geregelt.e) Die Parkplätze bei Parkuhren und Ticketautomaten sind in der Regel ab Ankunftszeit 18.00 Uhr für eine Aufenthaltszeit bis 07.00 Uhr gebührenfrei. <p>² Die Gebühren und die Benutzungsdauer können nach Gebieten und Benützerkategorien abgestuft werden.</p>
Gebührenverwendung	<p>Art. 5</p> <p>Die Gebühren werden ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Erstellen, Betrieb, Unterhalt von Parkplätzen und Bewirtschaftungseinrichtungen einschliesslich zugehörigen Verwaltungsaufwands.b) Beiträge zur Umsetzung der Massnahmen des Verkehrsrichtplans.c) Abgeltung für beanspruchten Grund (Baurechtszins).
Ausführungsbestimmungen und Vollzug	<p>Art. 6</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die Verordnungsbestimmungen.</p> <p>² Er legt insbesondere die Gebühren im Rahmen von Artikel 4 fest und bezeichnet in einem Plan die Zonen mit Parkuhren und Ticketautomaten sowie die Parkzonen und ordnet das Verfahren an. Die Parkkontrolle kann auf Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen werden.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 7</p> <p>Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.</p>

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2006.

Namens der Einwohnergemeinde Belp

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rudolf Neuenschwander

Markus Rösti

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2006 genehmigte Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze vom 18. Mai 2006 bis 22. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingelangt.

Belp, 23. Juni 2006

Der Gemeindeschreiber:

Markus Rösti